

BGer 9C_423/2008 vom 12. Juni 2008

Bundesgericht, 2008-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_423_2008

FR: TF 9C_423/2008 du 12 juin 2008

IT: TF 9C_423/2008 del 12 giugno 2008

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_423/2008

Urteil vom 12. Juni 2008

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Attinger.

Parteien

K. _____, Beschwerdeführer,

gegen

Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, Hauptsitz, Rechtsdienst,
Bundesplatz 15, 6000 Luzern, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
31. März 2008.

Nach Einsicht

in die von K. _____ erhobene Beschwerde vom 13. Mai 2008 gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2008 betreffend Ausstand
und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der Befreiung von den
Gerichtskosten und unentgeltlicher Verbeiständung),

in Erwägung,

dass sich der Beschwerdeführer in seiner 22-seitigen Eingabe auch nicht ansatzweise mit
den Erwägungen des kantonalen Gerichts im angefochtenen Entscheid auseinandersetzt,

dass sich die Beschwerdeschrift vielmehr praktisch in der (meist wörtlichen) Wiedergabe
völkerrechtlicher Literatur und entsprechender bundesgerichtlicher Urteile (ohne
erkennbaren Zusammenhang zum vorliegenden Verfahrensgegenstand), in der Erhebung
weiterer Ausstandsbegehren (gegen alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der

Untergruppe "Krankenversicherung" und die IV. Kammer des kantonalen Gerichts "in corpore") sowie insbesondere in der Wiederholung der bereits von der Vorinstanz beanstandeten Ungebührlichkeiten und Verunglimpfungen gegenüber zwei Gerichtspersonen am Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich erschöpft,

dass die Beschwerde daher nur als querulatorisch und somit unzulässig im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG eingestuft werden kann,

dass darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist, weil die Rechtsbegehren von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatten (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die querulatorische Art der Prozessführung bei der Bemessung der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen ist (Art. 65 Abs. 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 1000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juni 2008

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.